



Amtsblatt

Nummer 1
vom 27. Januar 2020

Inhalt:

- Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020
 - Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
 - Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)
 - Nr. 4 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolieebene
 - Nr. 5 Beschluss des Bischofs von Görlitz zur Mitgliedschaft des Bistums Görlitz im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt
 - Nr. 6 Kanonisches Genehmigungsverfahren – Schlesisches Priesterwerk/Schlesisches West-Ost-Forum e.V.
 - Nr. 7 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
 - Nr. 8 Trägerwechsel St. Johannes-Haus Cottbus
 - Nr. 9 Nachruf auf Monsignore Arnold Schwarz
 - Nr. 10 Ernennungen von Mitgliedern der Missio-Kommission des Bistums Görlitz
 - Nr. 11 Neubesetzung „Zentrale Dienste“ im Bischöflichen Ordinariat
 - Nr. 12 Interne Stellenausschreibungen
 - Nr. 13 Jahresrechnung Kirchengemeinden
 - Nr. 14 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020
 - Nr. 15 Sprechtag der LIGA
 - Nr. 16 Einladung zu den Anbetungstagen vom 23. bis 25. Februar 2020 in Schönstatt
 - Nr. 17 Priesterexerzitien 2020 im Gästehaus St. Georg der Benediktinerabtei Weltenburg
-

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020

„Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß

zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

1. *Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung*

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem *Kerygma*. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die »so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet« (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. *Joh* 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. *Joh* 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe:

»Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden« (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. *Dringlichkeit der Umkehr*

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, »der mich liebt und sich für mich hingegeben hat« (*Gal* 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. *Hos* 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. *Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern*

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter

sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott »für uns zur Sünde gemacht« (2 Kor 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer »Wende Gottes gegen sich selbst«, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. Mt 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese »taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören« (Apg 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen, bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelter Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und *Changemakers* nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., *Ansprache an die FUCI* [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jüngern sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13-14).

Franziskus

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 7. Oktober 2019, Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz.

Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrier ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen.

Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 3 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der größtenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine

offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 19. November 2019

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 5. April 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 4 Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolebene

Nachdem die Apostolische Signatur mit dem Schreiben vom 10. Juli 2019 (Prot. n. 4167/19 SAT) die Zustimmung für die Angliederung des Konsistoriums des Erzbistums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt erteilt hat, tritt folgendes Dekret am 1. Januar 2020 in Kraft:

DEKRET

1. Nach der Norm des can. 1423 CIC können mehrere Diözesanbischöfe mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls für ihre Bistümer ein einziges Gericht der 1. Instanz errichten. Der Erzbischof von Berlin überträgt nachfolgende Gerichtssachen in Absprache mit dem Moderator, dem Bischof von Erfurt, den Bischöfen von Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg dem Interdiözesanen Gericht in Erfurt.
2. Der Name des Gerichts lautet: „Interdiözesanes Offizialat Erfurt für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg“.
3. Das Gericht ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in 1. Instanz in Streitsachen jeglicher Art, das heißt für Ehenichtigkeitsverfahren - mögen sie in einem ordentlichen Verfahren oder gemäß der cann. 1688-1690 CIC zu untersuchen sein - und für alle Separationsverfahren.
4. Dem Gericht können von den einzelnen Diözesanbischöfen zusätzliche Vollmachten

erteilt werden.

5. Der Moderator des Gerichts ist, unter Beachtung des can. 1423 CIC, der Bischof von Erfurt. Ihm kommen alle Vollmachten zu, die der Diözesanbischof bezüglich seines eigenen Gerichts besitzt.

6. Das Gericht hat seinen Sitz in Erfurt und eine Dienststelle in jeder der beteiligten Diözesen.

7. Der Unterhalt des Gerichts wird von den einzelnen Diözesen nach dem Verhältnis der Katholikenzahl getragen.

8. Für die Verfahren, die in 1. Instanz entschieden wurden, ist das Metropolitangericht Paderborn die II. Instanz (Prot. n. 4167/19 SAT), unbeschadet der Berufungsmöglichkeit bei der Rota Romana.

9. Der Official, der Vizeofficial, Richter, Ehebandverteidiger, Kirchenanwälte sowie deren Mitarbeiter werden in Absprache und mit Zustimmung der Trägerbischöfe ernannt.

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. gez. + Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

Erfurt, den 15.11.2019 L.S. gez. + Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 5 Beschluss des Bischofs von Görlitz zur Mitgliedschaft des Bistums Görlitz im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Der Bischof von Görlitz, Wolfgang Ipolt,

als Vertreter des historisch seit dem Jahr 1952 an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Bistum und seitdem auch für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof

erklärt

unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die am 15.11.2019 gefassten Beschlüsse der Gemeinschaft der Diözesanbischöfe (Priesterseminar GbR):

Das Bistum Görlitz wird Mitglied des Zweckverbandes „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt, unmittelbar mit rechtswirksamer Entstehung des Zweckverbandes, definiert als der der Veröffentlichung der Zweckverbandssatzung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgende Tag, jedoch frühestens zum Stichtag 01. Januar 2020.

Das Bistum Görlitz erklärt ausdrücklich die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.

Erfurt, den 15.11.2019

L.S.

Bischof von Görlitz
gez. + Wolfgang Ipolt

Nr. 6 Kanonisches Genehmigungsverfahren – Schlesisches Priesterwerk/Schlesisches West-Ost-Forum e.V.

Das Schlesisches Priesterwerk/Schlesisches West-Ost-Forum e.V., in dem auch einige Priester unseres Bistums Mitglied sind, hat am 31. Juli 2019 eine Änderung der Satzung beschlossen und bat zugleich um die Anerkennung als privater kanonischer Verein. Durch die erneuerte Satzung können jetzt auch Diakone und Laien (Frauen und Männer) Mitglied des Vereins werden.

Die Deutsche Bischofskonferenz genehmigt mit Datum vom 19. Dezember 2019 die beschlossene neue Satzung. Gleichzeitig erkennt die Deutsche Bischofskonferenz den Verein als privaten kanonischen Verein an und verleiht ihm Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß can. 322 § 1 CIC.

Interessenten am Schlesischen Priesterwerk/Schlesisches West-Ost-Forum e.V. können nähere Informationen bei Domkapitular Pfarrer K. Burczek erhalten.

Nr. 7 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversamm- lung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 16.10.2019 die folgenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit Wirkung zum 1.1.2020 beschlossen:

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem

Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der

durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 24. Januar 2020

Az. 835/2019

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 8 Trägerwechsel St. Johannes-Haus Cottbus

Am 1. Januar 2020 ist das St. Johannes-Haus in Cottbus in die Trägerschaft des Caritasverbandes der Diözese Görlitz übergegangen.

Als Tagungshaus wird es für Tagungen, Workshops, Konferenzen, Beratungen, Weiterbildungsveranstaltungen etc. weitergeführt.

Buchungsanfragen können gestellt werden per E-Mail an st.johanneshaus@caritas-goerlitz.de oder telefonisch über die Geschäftsstelle des Caritasverbandes unter 0355 380650. Ansprechpartner ist Herr Andreas Wirth Telefon: 0173/6713874 oder E-Mail: andreas.wirth@caritas-goerlitz.de

Nr. 9 Nachruf auf Monsignore Arnold Schwarz

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat seinen treuen Diener

Monsignore Arnold Schwarz

am Freitag, 3. Januar 2020 im Alter von 82 Jahren und im 56. Jahr seines priesterlichen Dienstes in seine ewige Freude heimgerufen.

Arnold Schwarz wurde am 14. November 1937 in Klopschen (Kreis Glogau) in Schlesien geboren. 1945 kam die Familie zunächst nach Thüringen und 1946 nach Cottbus, wo er sein Abitur ablegte. Da Arnold Schwarz die Hochschule für Bauwesen besuchen wollte, ging er zunächst als Maurer in die Lehre, die er 1957 mit dem Prädikat „Auszeichnung“ abschloss. In dieser Zeit nahm er aktiv an der katholischen Jugendarbeit teil und vertiefte seine Spiritualität und religiöse Bildung. Auf diesem Wege spürte er mehr und mehr den Ruf zum Priestertum. Daher ging er zum Erlernen von Latein und Griechisch nach Halle und begann 1958 das Studium der Philosophie und Theologie in Erfurt.

Die Priesterweihe empfing Arnold Schwarz am 28. Juni 1964 in Neuzelle. Nach fünfjährigem Dienst als Kaplan in Finsterwalde und Großräschen wurde er 1969 nach Erfurt berufen, wo er sechs Jahre im Priesterseminar als Subregens tätig war. 1975 kehrte er in den Dienst der Apostolischen Administratur Görlitz zurück und übernahm die Pfarrstelle in Finsterwalde. Von 1978-1987 wurde Pfarrer Schwarz zum Dekan des Dekanats Finsterwalde bestellt und war von 1983-1987 zugleich Pfarradministrator von Tröbitz. 1987 erhielt er die Ernennung zum Regens des Interdiözesanen Priesterseminars Bernardinum in Neuzelle und übernahm damit auch die Dozentur für Sakramentenpastoral und Weiherecht.

Die als Subregens in Erfurt gewonnenen Erfahrungen kamen Arnold Schwarz zu Gute, als er das verantwortungsvolle Amt des Regens im Priesterseminar in Neuzelle übernahm. Er förderte das geistliche Leben der Alumnen als wichtige Säule priesterlicher Existenz und bereitete sie auf die Heiligen Weihen vor. Dies war umso mehr eine Herausforderung, als die politischen Umbrüche 1989-1990 für die Priesterkandidaten auch Verunsicherungen mit sich brachten. Um eine fruchtbare Horizonterweiterung der Priesterkandidaten zu ermöglichen, pflegte Regens Schwarz lebendige Kontakte zu den benachbarten polnischen Priesterseminaren. In Dank und Anerkennung für seine Dienste als Priesterausbilder und Seelsorger wurde Regens Schwarz anlässlich der Abschlussfeier des Priesterseminars Bernardinum Neuzelle am 8. Juni 1993 der Titel des „Kaplans Seiner Heiligkeit“ (Monsignore) verliehen.

Nach der Verlegung des Neuzeller Priesterseminars im Sommer 1993 nach Erfurt stellte sich Regens Schwarz wieder der Pfarrseelsorge zur Verfügung. Von 1993-2006 erwies er sich als Pfarrer der Diasporapfarrei Lübbenau im Spreewald als umsichtiger, einfühlsamer Seelsorger, der sich durch seine väterliche Art beim Gottesvolk großer Beliebtheit erfreute. Er verstand es, für die Dienste der Pfarrei viele freiwillige Helfer zu gewinnen, mit deren Einsatz er ein reges Gemeindeleben förderte. Während dieser Zeit wurde Pfarrer Schwarz zum Dekan des

Dekanats Finsterwalde-Lübben bestellt (1998-2004) und war Pfarradministrator von Schwerin (1999-2003). Im Presbyterium besaß er das Vertrauen der Mitbrüder, die ihn in den Priesterrat wählten. Bevor er 2007 in den Ruhestand trat und nach Cottbus umzog, war er ein Jahr lang Pfarradministrator der neuerrichteten kanonischen Pfarrei Lübbenau mit den Kirchorten Calau und Vetschau. Viele Jahre half er weiterhin nach Kräften in der Seelsorge verschiedener Pfarreien aus.

In Dankbarkeit für seinen Dienst für Gott und die Menschen bitten wir um das Gebet für den Verstorbenen.

Görlitz, am Hochfest der Erscheinung des Herrn, 06.01.2020

Für das Bistum

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Für das Dekanat

Thomas Besch
Dekan

Für die Angehörigen

Edgar Schwarz
Bruder

Das Requiem feierten wir am Freitag, 17.01.2020, um 11.00 Uhr in der Propsteikirche St. Maria Friedenskönigin. Die Beisetzung erfolgte anschließend auf dem Südfriedhof (Priestergräber) in Cottbus.

Nr. 10 Ernennungen von Mitgliedern der Missio-Kommission des Bistums Görlitz

Gemäß Ziffer IV der Ausführungsbestimmungen für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica für Lehrkräfte des katholischen Religionsunterrichts im Bistum Görlitz ernannte mit Dekret vom 17. Dezember 2019 Bischof Ipolit Herrn Pfarrer **Dr. Wolfgang Křesák**, Herrn Ordinariatsrat **Andreas Oyen** und Herrn **Jörg Maywald** mit Wirkung vom 1. Januar 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2024 zu Mitgliedern der Missio-Kommission des Bistums Görlitz.

Nr. 11 Neubesetzung „Zentrale Dienste“ im Bischöflichen Ordinariat

Am 1. Januar 2020 begann Herr **Christian Laube** seinen Dienst im Bischöflichen Ordinariat.

Nr. 12 Interne Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung

Ab 1. September 2020 ist die Stelle des/der Gemeindereferenten/ -referentin in der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% neu zu besetzen.

Gemeindereferenten/-referentinnen des Bistums Görlitz, die Interesse an dieser Stelle haben, werden hiermit aufgefordert, dieses bis zum 14. Februar 2020 schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat Görlitz, zu Händen Diözesanreferentin Bernadette Rausch, anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit den Aufgaben in der Krankenhausseelsorge in Cottbus zu verbinden.

Stellenausschreibung

Ab 1. September 2020 ist die Stelle des/ der Klinikseelsorgers/-seelsorgerin im Klinikum Cottbus mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % neu zu besetzen.

Gemeindereferenten/ -referentinnen im Bistum Görlitz, die Interesse an dieser Stelle haben, werden hiermit aufgefordert, dieses bis zum 14. Februar 2020 schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat Görlitz, Personalabteilung, zu Händen OR Joachim Baensch, anzuzeigen. Es besteht die Möglichkeit, diese Stelle mit einer 50-%-Anstellung als Gemeindereferent/-in in der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus, zu verbinden.

Nr. 13 Jahresrechnung Kirchengemeinden

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedeten Jahresrechnungen für das Jahr 2019 sind **bis zum 31.03.2020** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Nr. 14 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. März 2020

Gemäß Beschlüssen der DBK (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2020) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Die Erfassung erfolgt seit 2018 pro Gottesdienststation in der zuständigen Pfarrei. Um Ihnen die Arbeit bei der Erfassung zu erleichtern, werden Zusatzerhebungsbögen in e-mip für die kirchliche Statistik bereits zum Zählsonntag freigeschaltet. Dort können die Gottesdienstorte einzeln erfasst und die Besucher eingetragen werden. Die Übertragung in den Erhebungsbogen am Jahresende erfolgt dann automatisch.

Bei der Einrichtung der Gottesdienststationen in e-mip und weiteren Fragen zur Erfassung der Gottesdienstbesucher ist Ihnen die kirchliche Meldestelle gern behilflich (E-Mail: meldewesen@bistum-goerlitz.de Tel.: 03581/478228).

Nr. 15 Sprechtage der LIGA

Für die Gemeinden des Bistums liegt eine Übersicht mit den Sprechtagen der LIGA 2020 bei.

Nr. 16 Einladung zu den Anbetungstagen vom 23. bis 25. Februar 2020 in Schönstatt

„Wie die Prophetin Hanna Talentscout für Göttliches im Menschen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 23. Februar bis Dienstagmittag, 25. Februar 2020 Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Schönstatt-Pater Elmar Busse ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und

Gästehaus, Telefon 0261-962620, Telefax 0261-96262581, E-Mail: info@leben-an-der-
quelle.de.

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott,
Mainz-Laubenheim und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18.00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten
Referat, an Rosenmontag folgen die Hl. Messe, zwei weitere Referate, Zeiten der Stille,
Beichtgelegenheit und um 20.00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet
wird. Nach der Hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab
von Pater Josef Kantenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am
Fastnachtsdienstag.

Nr. 17 Priesterexerzitien 2020 im Gästehaus St. Georg der Benediktiner- abtei Weltenburg

09. bis 13. März 2020 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Ich suche Dich, Du Unbegreiflicher“ -

Die Rede von Gott als Zentrum christlicher Verkündigung

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

05. bis 09. Oktober 2020 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Die blockierte Reform und die geistlichen Ämter

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

16. bis 21. November 2020 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Mit wem gehst Du - Wohin du gehst, dahin gehe auch ich ...“ (Rut 1,16)

Synodales Gehen - gemeinsames Unterwegssein von Laien und Priestern

- eine echte Chance zur Vertiefung des Priesterseins heute.

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

Anschrift: Gästehaus St. Georg
Asamstraße 32
93309 Kelheim-Weltenburg
Tel. 09441/ 6757-500
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

gez. Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar